

Diplomprüfung aus Bürgerlichem Recht und Internationalem Privatrecht

März 2022

ProfessorInnen Ganner/Nemeth/Niedermayr/Pittl

I.

Stefanie betreibt in von ihr gemieteten Räumen eine Praxis für Physiotherapie. Diese befindet sich im Dachgeschoß des Hauses A, welches auf der im Alleineigentum von Antonia stehenden Liegenschaft errichtet ist. Die Liegenschaft mit dem Haus A grenzt unmittelbar an die im Alleineigentum von Emil stehende Liegenschaft, auf welcher sich das Haus B befindet. Haus A und Haus B sind als Reihenhäuser baulich verbunden. Emil selbst bewohnt im Haus B die Wohnung im obersten Stock, welcher eine große Dachterrasse zugeordnet ist; er hat die Liegenschaft mit dem Haus B unmittelbar nach der Errichtung 2015 erworben.

Das Entwässerungssystem der Dachterrasse samt Regenabflussrinne war bereits seit der Errichtung des Hauses B durch die Bau-GmbH im Jahr 2015 technisch nicht in der Lage, außergewöhnliche Niederschlagsmengen abzuführen; für Emil war dies seit dem ersten Wassereintritt bei Stefanie erkennbar. Stefanie hatte Antonia umgehend davon verständigt; Antonia hatte aber keine Veranlassung gesehen, selbst tätig zu werden.

Insgesamt kam es – jeweils ausgehend von Emils Terrasse – aufgrund von starken Unwettern und der damit verbundenen Überlastung des Entwässerungssystems samt Regenabflussrinne zu drei Wassereintritten in Stefanies Praxis, und zwar im Juni 2019, im Mai 2020 sowie im Jänner 2022. Der Wassereintritt im Jänner 2022 (Behebungskosten: € 10.000) wurde auch aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Wartung der Regenabflussrinne durch den von Emil betrauten selbständigen Handwerker Hannes verursacht, welche im Frühjahr 2021 durchgeführt worden war.

Stefanie musste ihre Praxis für Physiotherapie aufgrund der Wassereintritte jeweils für mehrere Wochen schließen, wodurch Sie einen Verdienstentgang in Höhe von insgesamt € 25.000 erlitt. An der Bausubstanz des Gebäudes entstanden insbesondere im Bereich der an Stefanie vermieteten Räumlichkeiten massive Feuchtigkeitsschäden. Die Behebungskosten belaufen sich insgesamt auf € 80.000.

Wie ist die Rechtslage? Allfällige Regressansprüche zwischen den am Sachverhalt beteiligten Personen sind nicht zu prüfen!

II.

Victor ist Vater der 23-jährigen Alice, die in Vollzeit und in durchschnittlicher Studiendauer ein Masterstudium Pharmazie absolviert. Victor, der an multipler Sklerose erkrankt ist, lebt im eigenen Haushalt und wird von einer professionellen 24-Stunden-Betreuung gepflegt. Alice wohnt ca 200 km von ihrem Vater entfernt.

Victor möchte an Alice ab sofort keinen Unterhalt mehr leisten, weil ihr die Ausübung einer Beschäftigung neben dem Studium zumutbar sei. Victor ist auch deshalb nicht mehr zahlungswillig, weil Alice ihn während seines achtwöchigen stationären Kuraufenthalts überhaupt nicht und auch sonst nur alle zwei Monate für ca zwei Stunden besucht hat. Im Scheidungsstreit zwischen Victor und Alices Mutter Heidi hat Alice die Interessen ihrer Mutter vertreten.

- 1. Kann Victor Alice rechtmäßig enterben?**
- 2. Steht Alice gegen Victor ein Geldunterhaltsanspruch zu und - wenn ja - nach welchen Grundsätzen würde sich dieser bemessen?**
- 3. Nach dem Recht welches Staates ist die Scheidung der von Heidi und Victor in den Niederlanden geschlossenen Ehe zu beurteilen? Dies unter der Annahme, dass Victor österreichischer, Heidi deutscher Staatsangehörigkeit ist, Victor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, Heidi ihren in den Niederlanden hat. Das Verfahren wird vor einem österreichischen Gericht geführt.**

Achten Sie darauf, die in Betracht kommenden Ansprüche vollständig und genau zu prüfen. Legen Sie besonderen Wert auf eine exakte Subsumtion und die Stringenz Ihrer Ausführungen.